STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 218.158 vom 22. Februar 2012

A. 199.618/Vbis-63

In der Rechtssache : **ROGGE** Hans-Josef,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50,
4700 Eupen,

gegen :

1. **die Gemeinde Burg-Reuland,**
   Wahldomizil bei
   Herrn Guido ZIANS und
   Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
   Aachener Straße 76,
   4780 Sankt Vith,

2. **die Wallonische Region,**
   vertreten durch ihre Regierung,
   Wahldomizil bei
   Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
   boulevard d'Avroy 188,
   4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 11. März 2011 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Hans-Josef ROGGE die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeindekollegiums von Burg-Reuland vom 11. Januar 2011 beantragt, mit dem seiner Beschluss vom 19. Januar 2010 zur Gewährung einer Städtebaugenehmigung an Charles POSCH für die Regularisierung und die Erweiterung einer vorhandenen Wohnung in Thommen zurückgezogen wird und eine neue Städtebaugenehmigung gewährt wird;

Aufgrund der Schriftsätze mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der beklagten Parteien;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 12. September 2011, der die Sache auf die Sitzung vom 25. Oktober 2011 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISBERGER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die erste beklagte Partei erscheint, und von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 14. Oktober 2009 hinterlegt Charles POSCH einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für die "Regularisierung und Erweiterung einer vorhandenen Wohnung", gelegen Gemarkung 2 (Thommen), Flur F, Nr. 253 a, bei der Gemeindeverwaltung von Burg-Reuland.

Am 27. Oktober 2009 wird die Empfangsbestätigung für eine vollständige Genehmigungsantragsakte erteilt.

2. Eine öffentliche Untersuchung findet zwischen dem 20. Oktober und dem 4. November 2009 in Ausführung von Artikel 330 Nr. 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.E.) statt.

Der Kläger formuliert einen Einspruch am 3. November 2009 sowie weitere Einsprüche am 12. November 2009.

3. Die folgenden Gutachten werden abgegeben :

- günstiges Gutachten der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel vom 22. Oktober 2009;
- bedingt günstiges Gutachten des Straßenkommissars vom 30. Oktober 2009;
- günstiges Gutachten der Direktion der ländlichen Entwicklung vom 16. November 2009.

4. Am 24. November 2009 gibt das Gemeindekollegium ein günstiges Gutachten : "da die Argumentation von Herrn Hans-Josef ROGGE, Thommen, 72 in seinem Einspruch vom 03. November 2009 zu beweisen bleibt (Lebensbeeinträchtigung) und da der Umbau des Aufenthaltsraumes mit Büro in ein Wohnhaus sowie die Erweiterung einer bestehenden Wohnung in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt".

5. Am 14. Dezember 2009 erteilt die beauftragte Beamtin ein bedingt günstiges Gutachten.

6. Am 16. August 2010, erteilt das Gemeindekollegium die beantragte Städtebaugenehmigung.

7. Eine Nichtigkeitsklage und eine Klage im Eilverfahren vor dem Staatsrat werden gegen diese Genehmigung eingereicht.

8. Das Gemeindekollegium zieht die Genehmigung vom 19. Januar 2010 am 11. Januar 2011 zurück und erteilt eine neue Genehmigung.

Sie ist im Wesentlichen wie folgt abgefasst :

" Nacht Kenntnisnahme des Berichts des Auditorats des Staatsrates, der mit einem Schreiben vom 17. August 2010 übermittelt wurde und der sich auf einen Nichtigkeitsantrag des Herrn Hans-Joseph ROGGE vom 25. März 2010 basiert;

Dass sich aus diesem Bericht ergibt, dass das Auditorat des Staatsrates davon ausgeht, dass das erste Klagemittel (Verstoß gegen die Artikel D.62, D.64 und D.68, §§ 1 und 2 des Umweltgesetzbuches) begründet wäre;

Dass es somit möglich ist, dass die angefochtene Regularisierungsgenehmigung vom 19. Januar 2010 aus diesem Grund für nichtig erklärt werden könnte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es im Interesse der Gemeinde Burg-Reuland ist, so schnell wie möglich eine Rechtssicherheit bezüglich dieses Vorgangs zu erlangen und dass aus diesem Grund die angefochtene Entscheidung vom

19. Januar 2010 rein vorsorglich zurückgezogen und gleichzeitig durch eine ausführliche begründete Entscheidung ersetzt wird;

[...]

In der Erwägung, dass es sich aus diesem Antrag ergibt, dass das Projekt keine beachtlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann; dass in diesem Zusammenhang folgende Aspekte zu berücksichtigen sind :

- Das Projekt liegt in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter und somit können per Definition Bauten von der beantragten Art dort errichtet werden; Kein Element der Akte würde die Annahme berechtigen, dass ungewöhnliche Nachbarschaftsbelästigungen für Dritte entstehen können;
- Das Projekt hat einen sehr geringen Umfang und ist auch aus diesem Grund sicherlich nicht Ausgangspunkt von bemerkenswerten nachteiligen Umweltauswirkungen;
- Bezüglich des Straßenabraums hat der Polizeiinspektor P. MICHAELIS am 12. April 2010 festgestellt und bestätigt, dass die Anmerkungen des Herrn ROGGE bezüglich des Straßenabraums nicht begründet sind und die Hofeinfahrt und der Hof lediglich mit Kieselsteinen befestigt sind;
- Das Gemeindekollegium hat die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit zu diesem Projekt vom 6. Oktober 2009 geprüft und mit den Plänen verglichen; Aus dieser Überprüfung ergibt sich, dass diese Notiz offensichtlich korrekt ausgefüllt wurde und die Tragweite des Projektes korrekt eingeschätzt wurde; Auf Grund der Pläne und der Beschreibung des Regularisierungsantrags sind keine anderen Umweltbeeinträchtigungen zu erkennen und können auf Grund der allgemeinen Erfahrung mit derartigen Projekten nicht erwartet werden;
- Da durch das Projekt somit keine beachtlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht erforderlich ist;

[...]

In der Erwägung, dass eine Beschwerde am 03. November 2009 durch Herrn ROGGE Hans-Josef, Thommen 72 eingereicht worden ist; dass keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

In Anbetracht, dass Herr ROGGE Hans-Josef mit Schreiben vom 12. November 2009, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 13. November 2009, ein Nachtrag zum Einspruch eingereicht hat;

Nach Kenntnisnahme des vorgenannten Einspruchschreibens von Herrn ROGGE Hans-Josef;

In Anbetracht, das das Nachtragsschreiben datiert vom 12. November 2009 und eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 13. November 2009 nicht mehr berücksichtigt werden kann, da das Einspruchsverfahren am 04. November 2009 ablief;

Dass die Einspruchsgründe des Herrn ROGGE offensichtlich nicht begründet sind; dass für die Hofeinfahrt und den Hof auf Grund der Feststellung der Polizei vom 12. April 2010 kein unzulässiges Material, sondern nur Kieselsteine verwendet wurden;

Dass im Gegensatz zu den Darlegungen des Herrn ROGGE der Regularisierungsantrag kein zweites Geschoss des Gebäudes zum Gegenstand hat (siehe Bauplan); Es handelt sich um eine Regularisierung einer bereits erfolgten Umwandlung eines Aufenthaltsraumes mit Büro in eine Wohnung; Die

vorherigen Bauarbeiten wurden vorher genehmigt und die Erweiterung der Wohnung ist Gegenstand des Regularisierungsantrags;

Dass der zu regularisierende Bau in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt, wird nicht gegen die Zweckbestimmung laut Sektorenplan verstoßen; dass keinerlei Elemente des Planes vermuten lassen könnten, dass mit der Genehmigung Nachbarschaftsstörungen entstehen könnten;

In Anbetracht, dass das Gemeindekollegium die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit zu diesem Projekt vom 6. Oktober 2009 geprüft und verglichen hat;

In Anbetracht, dass sich aus dieser Überprüfung ergibt, dass diese Notiz offensichtlich korrekt ausgefüllt wurde und die Tragweite des Projektes korrekt eingeschätzt wurde;

In Anbetracht, dass auf Grund der Pläne und der Beschreibung des Regularisierungsantrages keine anderen Umweltbeeinträchtigungen zu erkennen sind und auf Grund der allgemeinen Erfahrung mit derartigen Projekten keine zu erwarten sind;

[...]

Beschließt das Gemeindekollegium :

Artikel 1 : Die angefochtene Verwaltungsentscheidung vom 19. Januar 2010 zurückzuziehen;

Artikel 2 : Die von Herrn POSCH Charles beantragte Städtebaugenehmigung wird gewährt, da das besagte Gut in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt und als entsprechend den Bestimmungen des Artikel 27 des WGRSEE betrachtet werden kann und da die durch den Reklamanten erwähnten Beeinträchtigungen ganz in Beziehung mit der Zweckbestimmung des Projektes (Wohnhaus) sind und einer normalen Nutzung für eine Familie entsprechen.

Der Inhaber der Genehmigung wird :

1. Alle im oben angeführten gleichlautenden Gutachten des beauftragten Beamten und des Straßenkommissars vorgeschriebenen Bedingungen einhalten müssen.

   Vor allen Dingen muss folgenden Bedingungen Folge geleistet werden :

   Der Bodenbelag der Zuwege und Zufahrten muss aus wasserdurchlässigem Material (z.B. Kies, Rasengittersteine oder ähnlichem) bestehen und darf keinesfalls mit Asphalt oder Beton realisiert werden;

[...]";

In der Erwägung, dass die Wallonische Region, zweite beklagte Partei, in einer Einrede der Unzulässigkeit einwendet, dass die Klage zu spät eingereicht worden sei; dass sie behauptet, dass die Klage, die am 25. März 2011 eingereicht worden sei, mehr als 60 Tage nach der Erteilung der beanstandeten Genehmigung erhoben worden sei;

In der Erwägung, dass die Einheitsantragschrift mit einem am 11. März 2011 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief geschickt wurde, das heißt innerhalb der Frist von 60 Tagen ab der Zustellung vom 11. Januar 2011 an den Kläger; dass die Einrede unbegründet ist;

In der Erwägung, dass von Amts wegen festzustellen ist, dass der Kläger kein Interesse an der Nichtigerklärung des Artikels 1 des angefochtenen Rechtsakts hat, der die vorhergehende Genehmigung vom 19. Januar 2010 zurückzieht;

In der Erwägung, dass die von den beiden beklagten Parteien hinterlegten Verwaltungsakten sehr unvollständig sind; dass insbesondere alle abgeänderten und unveränderten Baupläne fehlen, obwohl sie ein integrierender und wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsakte sind;

In der Erwägung, dass der Kläger die schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteile, die durch die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsakts für ihn entstehen könnten, wie folgt auslegt :

- die Arbeiten seien begonnen und der Inhaber der Genehmigung beachte diese Genehmigung nicht, insofern er für die Zufahrten ein Material mit Asphalt benutze, während die Genehmigung ein wasserdurchlässiges Material vorschreibe;
- das Projekt werde zusätzlichen Lärm zur Folge haben, obwohl der Kläger sein Gut im Jahre 1998 im Hinblick darauf gekauft habe, dass ihm eine gewisse Ruhe gewährleistet werde; auf dem Grundstück, das von der angefochtenen Genehmigung betroffen sei, stände damals nur eine Stallung;
- die laufende Konstruktion beachte die Genehmigung bezüglich des Standplatzes des Dachs nicht und weite sich außerdem auf das Anwesen des Klägers aus;

In der Erwägung, dass der Kläger es unterlässt, den Beweis der behaupteten Nachteile zu erbringen; dass bestimmte dieser Nachteile außerdem mit der Ausführung der Genehmigung zusammenhängen und ihm zufolge der Genehmigung selber nicht entsprechen; dass schließlich die dem Antrag beigelegten Bilder völlig unbrauchbar sind, sodass sie sein Argument des Risikos eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils keineswegs unterstützen können;

In der Erwägung, dass eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat voraussetzt, fehlt; dass dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Vbis. Kammer des Staatsrats im Eilverfahren am zweiundzwanzigsten Februar zweitausendzwölf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.